

gung von Arbeiten vornehmen, das Leibgedinge der Bauern festsetzen, die die Wirtschaft den Söhnen übergeben. Erst später übertrug sich der Name Ding von der Versammlung auf den von dieser verhandelten Gegenstand, und nun empfing Ding auch die Bedeutung von Gegenstand, Sache.

4. Gerichtsort. Das alte Gericht wurde nie anders als im Freien gehalten, unter offenem Himmel, im Wald, unter breitschattenden Bäumen, auf einer Anhöhe, neben einer Quelle; enge Wohnungen hätten die versammelte Menge nicht gefaßt, und die Ansicht des Heidentums verlangte zur Gerichtshaltung heilige Örter, an welchen Opfer gebracht und Gottesurteile vorgenommen werden konnten. Jene Opfer folgten der Christenglaube, er ließ aber die alten Gerichtsstätten ungestört. Wir können dabei noch bis in die spätere Zeit eine Vielheit von Plätzen aufzählen, welche Sitte und Herkommen für die Haltung der Gerichte lange Jahrhunderte beibehielt. Dahin dürfen gezählt werden die Orte Dreieichen, Viereichen, Fünfeichen, Siebeneichen, Siebenlinden. Der Name der Gerichtsversammlung mahal übertrug sich auch auf den Ort der Versammlung, so entstand die mahalstat, nhd. Mahlstatt, und der Name ist erhalten in Ortsnamen, z. B. Welle bei Osnabrück, Dietmelle bei Kassel, Detmold (ursprünglich Thiotmali; thiot, diot = Volk) und im Mahlberg bei Ems. Unter Dach und Fach kamen die Gerichte erst seit den Tagen der Karlinger.

5. Gerichtszeit. Gericht konnte nur zur Sonnenzeit abgehalten werden; keines wurde vor Sonnenaufgang eröffnet, keines nach Sonnenuntergang geschlossen; Tag und Sonne waren geheiligt und heiligten wie alle Geschäfte so auch das Gericht; daher hieß das Gericht tagadinc, der bestimmte Termin tagafart, tagafrist. Aus tagadinc (= gerichtliche Verhandlung) ward tagedingen (ahd. tagadingon), d. h. vor Gericht verhandeln, und daraus entstand über mhd. verteidigen unser nhd. verteidigen, d. h. zunächst vor Gericht jemand beistehen, dann sich wehren, sich verantworten. In dem Wort tagafart nahm taga die Bedeutung von Versammlung an und hat sie bis heute in den Wörtern Ärzte-, Juristen-, Philologen tag, Reichstag, Landtag und tagen (versammeln und beraten) beibehalten. — Als Gerichtstag scheint man besonders gern den dritten Tag der Woche gewählt zu haben, und manche wollen daher auch seinen Namen ableiten, da sich in mittel- und niederdeutschen Quellen die Form dings-tag findet. — Die Jahreszeit der Gerichtsversammlung hing davon ab, ob das Ding ungeboten oder geboten war. Ungeboten kamen die Dingmänner zwei- oder dreimal jährlich zusammen, geboten, so oft es die Not verlangte; daher die Namen echtes Ding und Notding. Unsere Verfahren scheinen das Jahr nur in drei Zeiten eingeteilt zu haben